

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 29. August 1963

II B/1 - Sch 0340 - 154/63

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Brunsbüttelekoog an die Firma Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft in Hamburg und ihre Beteiligungsgesellschaften**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt, ein 456 607 qm großes bundeseigenes Grundstück am Nord-Ostsee-Kanal in der Nähe des Ölhafens in Brunsbüttelekoog zum Preise von 2 739 642 DM an die Firma Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft in Hamburg und ihre Beteiligungsgesellschaften (Oleonaphta Chemische Fabrik GmbH, CONDEA Petrochemiegesellschaft mbH und Bunkeröl-Gesellschaft mbH) zu veräußern.

Die Gesellschaften wollen auf dem Gelände eine Industrieanlage für den Umschlag, die Lagerung und die Bearbeitung von Mineralölen errichten.

Der Kaufpreis, mit dem sich die Kaufbewerberinnen einverstanden erklärt haben, ist im Einvernehmen mit dem Bausachverständigen des Bundesschatzministers festgesetzt worden. Der Betrag ist bei Auflassung fällig. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung tragen die Käuferinnen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat keinen Bedarf an der Liegenschaft.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Dr. Dahlgrün

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks Grundbuch- und Katasterbezeichnung	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
		DM	DM		jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6		7
Bundeseigenes unbebautes Gelände auf der Kanalkippe in Brunsbüttelkoog Grundbuch von Brunsbüttelkoog Band 60 Blatt 1853 - Flur 4 - Fl. Stück 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 53/1, 65/1, 424/7, 426/8 und - Flur 7 - 303/13 und 319 Gesamtgröße: 456607 qm	4000/29 Bundesvermögensstelle Itzehoe	2 739 642 (= 6 DM /qm)	2 739 642	Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft (DEA), Hamburg, und Beteiligungsgesellschaften der DEA	zur industriellen Nutzung an die DEA vermietet	Errichtung einer Industrieanlage	Die Grundstücke sind für den Bund entbehrlich. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein ist die Ansiedlung von Industrieunternehmen erforderlich.

Anlage**Erläuterung zu Spalte 3**

In den Jahren 1961 und 1962 sind in der weiteren Umgebung von Brunsbüttelkoog für besseres Gelände 7,50 DM/qm und 6 DM/qm erzielt worden. Da die schlechte Beschaffenheit des zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücks (angeschwemmter und aufgefüllter Boden) vor der Bebauung außerordentlich hohe Gründungskosten verursacht, dürften 6 DM/qm angemessen sein.

Erläuterung zum Bodenwert

rd. 45,6607 ha zu 6 DM/qm = 2 739 642 DM.

Für die Ermittlung des Bodenwertes dienen Verkäufe, die in den Jahren 1961 und 1962 in der weiteren Umgebung von Brunsbüttelkoog (etwa 3 bis 5 km) zum Preise von 7,50 DM/qm (Verkauf an die Mineralöl- und Asphaltwerke Hamburg) und 6 DM/qm (Verkauf an die Hamburger Electricitätswerke) getätigt wurden, als Anhalt. Im Hinblick hierauf und auf die zwischenzeitlichen allgemeinen Preissteigerungen für Grundstücke kann von einem angemessenen Bodenwert von 8 DM/qm ausgegangen werden. Nach den Feststellungen der Sachverständigen erfordert die Beschaffenheit des Geländes für die Errichtung von Bauwerken außerordentlich hohe Gründungskosten, die einen Abschlag von 2 DM/qm rechtfertigen.